

Der Bürgermeister der Stadt Kroppenstedt

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. KRS/096/26-BV	Jahr 2026
Az:		
Datum: 12.08.2026		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bauausschuss Kroppenstedt	26.08.2026	öffentlich	
Hauptausschuss Kroppenstedt	17.09.2026	öffentlich	
Stadtrat Kroppenstedt	08.10.2026	öffentlich	

Einstellung im Haushalt erforderlich?	Ja	Nein	Jahr	Summe
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeisterin	
Robert König	Fabian Stankewitz		Anja Krüger	

Betreff:

Aufhebung B-Planes Nr. 1.1 "Stadtkern" Kroppenstedt; hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Kroppenstedt beschließt den Abwägungs- und Satzungsbeschluss wie folgt:

1. Der Stadtrat hat die zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 für das Gebiet "Stadtkern" eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis geprüft:

Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Die übrigen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. (siehe Anlage 3 – Abwägungstabelle S. 1 – 6)

2. Auf Grund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 für das Gebiet "Stadtkern", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 für das Gebiet "Stadtkern" durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen.

Begründung:

Nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens ist über die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Entwurfes des zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 für das Gebiet "Stadtkern" eingegangenen Anregungen zu entscheiden (Abwägungsgebot).

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.03.2026 bis 10.04.2026 und § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.07.2026 bis 14.08.2026 wurden keine Einwände oder Bedenken vorgetragen.

Das Abwägungsgebot aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB betrifft keine Stellungnahme.

Nach der Abwägung ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 für das Gebiet "Stadtkern" durch Satzungsbeschluss festzustellen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Abwägungstabelle